

Der Deutsche Wirtschaftsbrief

Steuervorteile für Eltern

Als Eltern können Sie eine ganze Reihe steuerlicher Vergünstigungen in Anspruch nehmen. So gibt es neben Kindergeld und Kinderfreibeträgen etwa den Ausbildungsfreibetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Auch Kinderbetreuungskosten wirken sich steuermindernd aus. Wer einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, kann zudem von der Kinderzulage profitieren. Damit sich Beruf und Familie finanziell besser vereinbaren lassen, gibt es zusätzlich das Elterngeld. Es soll Ihnen nach der Geburt Ihres Kindes helfen, eintretende Einkommenseinbußen besser verkraften zu können.

Kindergeld und Kinderfreibeträge gibt es übrigens nicht nur für den leiblichen Nachwuchs, sondern auch für Pflege-, adoptierte und angenommene Kinder. Welche Vergünstigungen Sie in welcher Höhe beanspruchen können, erfahren Sie im vorliegenden Service.

Kinderfreibeträge

| | |
|--|----------------|
| Freibetrag für das Existenzminimum | 2.184 € |
| Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs-/Ausbildungsbedarf | 1.320 € |
| gesamt | <u>3.504 €</u> |

Die Freibeträge verdoppeln sich, wenn die Eltern verheiratet sind und steuerlich zusammen veranlagt werden. Anspruch auf die vollen Kinderfreibeträge von insgesamt 7.008 € haben Sie auch dann, wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist bzw. seiner Unterhaltspflicht nicht oder teilweise nicht nachkommt. Allerdings können Sie nicht einerseits Kindergeld erhalten und andererseits zusätzlich die vollen Kinderfreibeträge von der Steuer absetzen. Das ausgezahlte Kindergeld wird vielmehr mit dem Steuervorteil, der sich durch die Kinderfreibeträge ergibt, verrechnet; es verbleibt dann also nur die Differenz zwischen Kindergeld und Steuerfreibeträgen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende gibt es eine weitere Steuerentlastung. Er beläuft sich auf 1.308 € jährlich und mindert Ihre Steuerlast entsprechend. Dazu muss das Kind zu Ihrem Haushalt gehören. Ist es noch bei anderen Personen gemeldet, können Alleinerziehende den Entlastungsbetrag trotzdem geltend machen, wenn Kindergeld bezogen wird.

Kinderbetreuungskosten

Zwei Drittel Ihrer Kosten für Kinderbetreuung, höchstens jedoch 4.000 € je Kind und Jahr, können Sie als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei nicht zusammenlebenden Eltern ist die behördliche Meldung entscheidend. Die Altersgrenze von 14 gilt nicht, wenn das Kind sich wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres

GeVestor
Financial Publishing Group

Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

eingetreten ist, nicht selbst unterhalten kann. Geltend gemacht werden können beispielsweise folgende Aufwendungen:

- Kosten für die Unterbringung in Kindertagesstätten, Kinderheimen, bei Tagesmüttern etc.
- Kosten für die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Kinderschwestern und Haushaltshilfen, die die Kinder betreuen
- Kosten für die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der Schul-Hausaufgaben

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass dafür eine Rechnung vorliegt und der Betrag dem Empfänger überwiesen wurde. Barzahlungen und Barschecks erkennt der Fiskus nicht an! Rechnungen und Zahlungsnachweise brauchen Sie aber nur auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen oder Minijobs reicht als Nachweis der schriftliche Arbeitsvertrag aus. Wurde das Kind in einem Kindergarten oder -hort betreut, genügen der Bescheid des öffentlichen bzw. privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren sowie der Überweisungsbeleg. Betreuungskosten können selbst dann abgesetzt werden, wenn nahe Angehörige diese Aufgabe übernehmen – vorausgesetzt, sie leben nicht im selben Haushalt mit den Kindern.

Die begrenzte Abzugsmöglichkeit (zwei Drittel, maximal 4.000 € pro Jahr) ist umstritten. Steuerbescheide ergehen aufgrund anhängiger Musterverfahren deshalb nur noch vorläufig. Sofern Sie mehr als 4.000 € ausgegeben haben, geben Sie ruhig die gesamten Betreuungskosten an. Füllen die Gerichte dann später steuerzahlerfreundliche Grundsatzurteile, können auch Sie davon profitieren.

Ausbildungsfreibetrag

Wenn ein mindestens 18 Jahre altes Kind in der Ausbildung ist und außerhalb wohnt, besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Ausbildungsfreibetrag zu beanspruchen. In diesem Fall können weitere 924 € im Jahr geltend gemacht werden. Bei Geschiedenen oder dauernd getrennt Lebenden kann jeder Elternteil den Freibetrag zur Hälfte in Anspruch nehmen; andere Aufteilungen sind ebenfalls zulässig. Wichtig ist, dass die Eltern für diese Kinder Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten. Der Ausbildungsfreibetrag mindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Kinderzulage bei der Riester-Förderung

Viele Steuerzahler haben für ihre private Altersvorsorge Riester-Verträge abgeschlossen. Diese werden steuerlich besonders gefördert: Pro Kind gibt es jährlich 300 € Zulage. Riester-Sparer können die Kinderzulage selbst dann beanspruchen, wenn sie nur einen Monat im Jahr Anspruch auf Kindergeld haben. Die Zulagen werden neben der Grundzulage direkt auf den Vertrag überwiesen. Sie stehen im Grundsatz der Mutter zu, können auf Antrag aber auch dem Vater zugeordnet werden.

Behinderte Kinder

Sollte Ihr Kind nicht selbst für sich sorgen können, weil es körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, wird es auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres unbegrenzt berücksichtigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Behinderung schon vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist. Per Definition ist ein Kind außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn es seinen Lebensunterhalt nicht mit seinen eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Grundfreibetrag für den allgemeinen Lebensbedarf beträgt 8.130 €; dazu kommt noch der individuelle behinde-



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

rungsbedingte Mehrbedarf (z. B. Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegegeld, ggf. Behinderten-Pauschbetrag).

Kinder über 25

Kosten für den Unterhalt und eine Berufsausbildung der Kinder können bis zu 8.354 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dieser Betrag erhöht sich noch um die Kosten, die Sie für die Basisabsicherung Ihres unterhaltsberechtigten Kindes in der Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung gezahlt haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Bedürftigkeit des Kindes, die z. B. bei einer Berufsausbildung des Kindes vorliegt.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Kind können als Sonderausgaben von der Steuer abgezogen werden, sofern Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge besteht.

Auslandsaufenthalte

Die Kinderfreibeträge stehen Ihnen auch dann zu, wenn Ihr Nachwuchs nicht in Deutschland lebt. Das Finanzamt berücksichtigt hierbei allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates, in dem Ihr Kind wohnt. Je nach Land kürzt es die Freibeträge um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel. Sprachaufenthalte im Ausland erkennt der Fiskus als Berufsausbildung an. Unproblematisch ist es, wenn die Sprachferien mit dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, eines College oder einer Universität verbunden sind. In allen anderen Fällen muss der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Fremdsprachenunterricht mit wöchentlich zehn Stunden begleitet werden. Das gilt vor allem bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen.

Elterngeld

Elterngeld wird für maximal 14 Monate gewährt, sofern ein Elternteil das Kind allein großzieht oder aber der Vater ebenfalls für mindestens zwei Monate die Betreuung übernimmt. Ansonsten können beide Elternteile den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ob und welchen Beruf Sie ausüben, spielt beim Elterngeld keine Rolle; ebenso wenig, ob Sie Arbeitnehmer, selbstständig oder derzeit erwerbslos sind, ob Sie studieren oder gerade eine Ausbildung absolvieren.

Die Höhe des Elterngeldes hängt vom sozialversicherungspflichtigen Gehalt ab, das zuvor bezogen wurde. 67 % davon werden weitergezahlt – mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich. Mutterschaftsgeld gesetzlich versicherter Frauen wird wie der Zuschuss des Arbeitgebers angerechnet und vom Elterngeld abgezogen. Elterngeld muss nicht versteuert werden, fließt jedoch in die Progression mit ein, so dass sich nur der persönliche Steuersatz entsprechend erhöht.

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

**Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen.
Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!**

GeVestor
Financial Publishing Group

Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165